

Laibacher Zeitung.

Nr. 217.

Bränumerationsspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 12, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Hause halbj. 50 fl. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 22. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr., 2 mal 80 fr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1 m. 6 fr., 2 m. 8 fr., 3 m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedem 30 fl.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1868 die Auflassung der Gendarmeriegeneralinspektion und die Errichtung der Stelle eines Gendarmerieinspectors allernächst anzurufen.

Die von der k. k. Gendarmeriegeneralinspektion bisher besorgten Geschäfte sind bezüglich der Gendarmerie der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder mit heutigem Tage vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit und in militärischer Beziehung von dem Gendarmerieinspecteur übernommen worden.

Taaffe m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines von dem Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und des Neuen, erstatteten allerunterhängsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den gegenwärtig der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel zugetheilten Döllmetschadjuncten Anton Strauß zum k. k. Honorarlegationssecretär allernächst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Slavische Parteistellungen.

Wien, 16. September. Nicht mit Unrecht hat man die Tendenzen, wie sie von den slavischen Nationalitätsfragmenten Österreichs lange Zeit verfolgt wurden, mit Bezug auf die Existenzfrage Österreichs „destructiv“ genannt, und will man gerecht sein, so muß man zugeben, daß dem Centralismus gegenüber die slavische Opposition, wenn man sich auf ihren Standpunkt stellt, eine centrifugale sein mußte. Der Mangel an wahren inneren Zusammenhang der österreichischen Slaven unter einander, ihre territoriale Trennung brachte es mit sich, daß sie nach Außen gravitirten. Sie erblickten ihr Heil in dem Anschluß an größere slavische Complexe und da der Centralismus dieses Streben kreuzte, war nichts natürlicher, als daß sie sich, so gut als möglich, von dem Centrum zu entfernen suchten. Ihre Bestrebungen waren darauf gerichtet, daß an die Stelle des österreichischen Einheitsstaates der Pluralismus sei, aber die Hoffnungen der Slaven, die von der Sistirungsregierung noch mehr genährt worden, gingen nicht in Erfüllung. An die Stelle des Centralismus trat nicht der Pluralismus, sondern der Dualismus. Nicht geringer war die Enttäuschung, die sie im Auslande erfuhrten. Der Versuch, sich mit den Slaven im Auslande zu verbinden, erwies sich bald als ein fruchtloser, und selbst die Czechen mußten sich, trotz aller Kostetterie mit Russland, trotz aller Pilgerfahrten nach Moskau eingestehen, daß die einmal nicht zu ändernde territoriale Trennung eine directe Unterstützung ihrer Bestrebungen von dorther, geschweige denn ein Zusammenfließen oder auch nur eine directe Anlehnung unmöglich mache. Bei aller Opposition, die gegen das dualistische System gemacht wird, und bei allen Schwierigkeiten, die man durch diese Opposition dem Staate zu bereiten sucht, muß über kurz oder lang ein Umschlag eintreten und müssen die slavischen Nationalitätsfragmente in Österreich die Überzeugung gewinnen, daß ihr Heil denn doch nur in der Existenz Österreichs zu suchen sei, daß die gemeinsame österreichische Staatsangehörigkeit der festeste Kitt sei, der die slavischen Fragmente in Österreich unter einander verbinde, daß in der Existenz Österreichs die sicherste Bürgschaft für ihre eigene Fortexistenz liege, zumal die December-Versaffung ihrer nationalen Autonomie und Entwicklung keine Hindernisse in den Weg legt, während man sich in slavischen Kreisen unmöglich einer Täuschung darüber hingeben kann, welchen Gefahren die einzelnen slavischen Stämme entgegengingen, wenn das Reich zerstieße, daß sie bei dem Mangel einer geographischen Verbindung, und durch diesen gehindert, einander zu unterstützen, wehrlos den Gegnern in die Hände fielen und ihr Territorium eine gute Prise für den Feind wäre. Die Freundschaft Russlands würde den Czechen wenig nützen, denn von Kasan oder Chrudim nach Petersburg oder Moskau — zieht sich der Weg. Wie viele Meilen deutschen Landes müßten genommen werden, um die territoriale Verbindung Czechiens mit Russland herzustellen? Und alle Hoffnungen, die man in und außerhalb Österreichs noch sehr weit davon ent-

auf die „russischen Brüder“ gesetzt würden gar bald in nichts zerfließen, denn der — Czar ist weit. Kein Wunder also, daß in österreichisch-slavischen Kreisen allmählich die Überzeugung Platz zu greifen beginnt, daß ihren Interessen nichts zuträglicher sei, als, wenn sie österreichische Slaven bleiben, und daß sie sich unter dem Schutz des österreichischen Doppeladlers am sichersten geborgen fühlen. Ein beachtenswerthes Symptom in dieser Beziehung ist die Missbilligung, welche bereits die Haltung der altezechisch-feudalen Allianz von Seite der Jungeschen erfahren, welche eine Verständigung vorziehend, in der Fortsetzung des fruchtlosen Widerstandes eine Gefahr für die Existenz des Czechenhums überhaupt erblicken. Ein nicht minder beachtenswerthes Symptom ist es, daß ein slavischen Interessen gewidmetes Organ, der „Osten“, das bisher den slavischen Bestrebungen sogar in einer nichts weniger, als gemäßigten Weise das Wort geredet, es sehr nothwendig findet, eine Mahnung ergehen zu lassen, die, obgleich an die Regierung adressirt, eigentlich an die Slaven Österreichs gerichtet ist. Diese Stimme verdient, weil aus dem föderalistischen Lager kommend, gehört zu werden und wir lassen deshalb nachfolgende Stellen, die wir dem „Österreich und den Parteien“ überschrieben Artikel der jüngsten Nummer des erwähnten Blattes entnommen, hier folgen:

„Wenn jede der Parteien“, heißt es in dem Artikel, „ihr besonderes Recept für Österreich hat, wenn jede wie Shylock auf ihrem Schein besteht, der hier „December-Versaffung“, dort „Verneuerte Landesordnung“ und dort wieder „1848er Gesetze“ heißt, wenn die einen uns mit Preußen, die anderen mit Russland und die dritten mit ihrer eigenen Selbständigkeit drohen, so tritt an die Reichsregierung vor allem und hauptsächlich die Pflicht heran, auf die Existenz Österreichs um jeden Preis und gegen jedermann bedacht zu sein, und von unserem gegenwärtigen Leiter der auswärtigen Politik setzen wir voraus, daß er jederzeit im Stande ist, denjenigen, die uns mit Berrath an das Ausland drohen, den Beweis zu führen, daß Österreich nur zu wollen braucht, um sich mit jeder europäischen Großmacht auf den besten und freundlichsten Fuß zu setzen. Voss ein halber Schritt von unserer Seite, und das preußische Cabinet ist uns so befriedet, daß selbst Herr von Kaiserfeld einsehen wird, daß von dieser Seite auch nicht die leiseste Aufmunterung für diejenigen zu erwarten ist, welche schon einmal die Bleisohlen des österreichischen Staatsverbandes abschütteln zu wollen erklärt.“

Man sagt, wir beherbergen in unserem Schoße eine Partei, welche die deutschen Provinzen von Österreich loslösen will. Auf den Pusten des Ungarlandes soll ferner eine Partei ihr Unwesen treiben, welche Österreich zu einem specificisch magyarischen Donau-Reiche depraviren möchte. Endlich hat sich in jüngster Zeit die Stimme einer Partei vernehmen lassen, welche die Königreiche Böhmen, Galizien und Ungarn zu einem Zukunftsreiche zusammenlösen will. Aber weit stärker als alle diese Parteien zusammen, ist die Partei derjenigen, welche den Staatsbestand Österreichs aufreihalten wollen, wie er ist. Auf diese Partei muß die Regierung sich stützen, denn sie allein meint es ehrlich mit diesem schwergeprüften Reiche der Habsburger. Sie hat keine Extrapläne für die Zukunft. Sie hat keine kostspieligen oder gefährlichen Passagen für diese oder jene alte oder neue Verfaßung. Sie kann niemals in die Lage kommen, der Regierung die Pistole auf die Brust zu setzen und zu rufen: Entweder das geschieht, oder wir verzichten auf Österreich. Nein. Ihr Lösungswort ist stets: Österreich! Diese Partei ist mäßig in ihrem Mißtrauen gegen den Dualismus und mäßig in ihrer Protegierung des föderativen Constituirungsgedankens, welcher ein starkes Reichsparlament in Aussicht stellt. Sie will nicht den Kampf, sondern die Verständigung, und mit ihr zu harmoniren, kann einer intelligenten Regierung wahrlich nicht schwer fallen.“

Der Bericht des h. kain. Landesausschusses in der Findelanstaltfrage.

(Schluß.)

Gehen wir nun zu dem vorliegenden Berichte des k. k. Landesausschusses über. Der Bericht gibt selbst zu, daß die Entscheidung über Auflassen der Findelanstalt eine schwierige bleibe, da sich für und widergleich gewichtige Stimmen vernehmen lassen, und man

fernt ist, eine Einstimmigkeit in dieser Frage zu erzielen; trotzdem strebt der Bericht ebenfalls dahin, die Last der Kinderversorgung auf die Zuständigkeitsgemeinden zu wälzen, da die Findelanstalt den Grundlagen einer geregelten Armenpflege widerspricht (warum?), da sie nachtheilige Folgen für das physische und psychische Wohl der Findlinge und auf die Sittlichkeit überhaupt (wo ist letzteres bewiesen?), nach sich zieht, und da sie den Ingerenz nehmenden Verbrechen nicht steuert. Die geregelte Armenpflege ist aber für jene unehelichen Kinder, welche dem Lande übergeben werden, eben die Landesversorgung; der Bericht stellt sich ferner nirgends die Frage, wie denn die Versorgung unehelicher Kinder ganz armer Mütter aussehen wird, wenn sie den Gemeinden obliegen wird, wo doch die Gemeinden nicht einmal für ihre armen Siechen sorgen, und Verkrüppelte, Blinde u. s. f. als Bettler im Lande herumziehen lassen und dulden, daß arbeitskräftige gesunde Leute als deren Führer ebenfalls dem Bettel frönen. Und ist, gesetzt, die Gemeinden kämen ihrer idealen und rechtlichen Verpflichtung nach, die Last, welche die ohne ihre Schuld betroffenen Gemeinden trifft, nicht eine härtere drückendere, als sie bei einer zweckmäßig reformierten Landesfindel- oder Versorgungsanstalt für uneheliche Kinder wäre? Kann der Bericht den Beweis führen, daß die Kinder der Gemeindearmenpflege nicht noch vernachlässiger, verwahrlost sein werden, als die Findlinge in der Landesfürsorge? Die Gemeinde wird womöglich nichts, oder sehr wenig für Mutter und Kind thun, und wird ruhig zusehen, wie die Kinder zum Bettel und Diebstahl angelernt werden, wird zwar dann die Hände zusammenschlagen über die Schlechtigkeit unehelicher Früchte, und sich nie befallen lassen, daß sie selber Schuld ist, daß die Kinder so schlecht wurden. Mit Beispielen aus dem täglichen Leben können wir dienen. Die Gemeindearmenfürsorge für die armen unehelichen Kinder hat nur dann einen Sinn, wenn die Gemeinden genug Mittel und in Folge größerer Wohlhabenheit und größerer Bildung genug Gemeinsinn haben, eine geregelte Armenpflege durchzuführen. Wir geben zu, daß die Versorgung in der Heimathsgemeinde, nicht kostspielig sein dürfe, da die Heimathsgemeinde das Kind nicht versorgen, oder höchstens die Mutter von Haus zu Haus zur Absättigung senden wird, wobei der arme Säugling mitten im Sturmwetter und Kälte mitwandern muß, wobei das heranwachsende Kind hundertfache Vorwürfe wegen seiner Mutter wird anhören müssen, die den Gemeindeinsäzen so viel kostet! Die vom Landessonde für nur besonders rücksichtsvertheile Fälle in Aussicht gestellte Subvention wird wohl nur selten platzgreifen, wenn der Landeskästel das entscheidende Wort spricht, wenn aber die Gemeinden ihren Wunsch zur Geltung bringen, so wird sie beinahe überall dort platzgreifen, wo die Gemeindefürsorge eintreten sollte, denn die Gemeinden werden die Last immer abzuwälzen suchen. — Keine — oder eine andere Unterstützung, das ist ihre Lösung jetzt schon. Ob aber dann das Land die entsprechende Überwachung und Obsorge über die von ihm verpflegten Kinder ohne einheitliche Leitung durchführen wird können, das ist die Frage.

Der h. kain. Landesausschuss hat aber mit diesen radikalen Thaten für den Augenblick nur den ökonomischen Forderungen Rechnung tragen wollen, vielleicht ist er auch deshalb in den gewiß nach seiner eigenen Aussage schwierigen Beweis für die praktische Nützlichkeit und die idealrechtliche Begründung nicht eingegangen, sondern plaidirt vor der Hand nur für Reform, und damit gelangt er auf den praktisch-humanen und socialrechtlich richtigen Standpunkt, von dem aus auch die ökonomische Frage ihre richtige Lösung finden kann. Wie oben wir andeuteten, war die Frage nur so zu stellen: Kann man uneheliche Kinder der Armenfürsorge beruhigt überlassen, und wäre deren Pflege dann besser? und aus dem allgemein aus der täglichen Erfahrung resultirenden Mein kommt man zur zweiten: Wie sind die ökonomischen, physischen und moralischen Nebelstände der Anstalt zu beseitigen, wie ist sie zu reformiren?

Diese Gesichtspunkte im Auge behalten, wäre eine objectivere Behandlung des Gegenstandes leichter möglich gewesen, und wären Widersprüche vermieden worden, welche sich im Berichte finden; eine objectivere Behandlung, sagen wir, weil dann z. B. nicht blos die Annahmen des großen Klinikers Skoda, welcher aber mit dem Findelwesen praktisch nicht vertraut ist, sondern auch die zahlreiche eingehende Bekämpfung derselben durch Männer, die das Findelwesen aus langer Erfahrung kennen, mitgetheilt worden wären; es wäre auch bemerk-

worden, daß Skoda's Anträge in der k. k. Gesellschaft der Ärzte kaum zur Annahme gelangen dürften. Es wäre nicht blos das Resultat aus Valenta's Statistik über die Schande als häufigste Ursache des Kindesmordes bei Erstgebärenden, sondern auch das Resultat, daß bei Mehrgebärenden die Nothlage hervorragend den Kindesmord veranlaßte, berichtet worden. Es wäre eine genaue Statistik der Heimatgemeinden der Mütter erhoben worden, die viel wichtiger, als die Statistik der Bezirke, wo Findlinge in Pflege sind, sein würde; denn diese würde zweifellos die Andeutungen des ärztlichen Vereins bestätigt haben, daß manche und gerade mittellose Gemeinden unverhältnismäßig belastet würden, wenn ihnen die Sorge für die unehelichen Kinder zuviel. Die Widersprüche haben wir teilweise schon dargestellt, sie liegen in der Natur der Sache, wenn ein theoretischer Satz trotz allem behauptet werden soll. Ein Irrthum aber ist es, wenn der Bericht theoretisrend meint, die Schwangern finden leicht einen Ort zum Gebären und dann sich zu pflegen. So mancher Dienstbote, so manche Bauerschwester findet keinen anderen Ort, als das Gebärhaus.

Was die Reformanträge betrifft, so sind sie teilweise denen des ärztlichen Vereins conform, und wir gehen auf die einzelnen deshalb nicht ein. Hervorzuheben ist, und zwar mit Dank, daß die Pflegedauer der Kinder bis zum Alter von 10 Jahren bestimmt ist; der ärztliche Verein ließ sich in seinem Antrage der Herabsetzung auf 9 Jahre wohl von der Rücksicht der äußerst möglichen Sparsamkeit leiten. Ebenso ist die Erhöhung der Verpflegsgebühren mit Dank anzuerkennen. Dagegen ist es sehr zu bedauern, daß gerade vom Standpunkte des Landesausschusses, welcher die Auflösung der Findelanstalt anstreben will, die Subvention der unehelichen Mütter, unter der Hinausgabe von ihrem ersten unehelichen Kinde an sie oder die nächsten Verwandten nicht in die Reformanträge aufgenommen erscheint. Diese Maßregel hat sich in Frankreich sehr bewährt, und will man durchaus der Auflösung der Landesversorgungsanstalt für uneheliche Kinder steuern, so wäre gerade dieser Vorgang ein zweckmäßiges Uebergangsmittel.

Wir sind dem h. Landesausschusse zum Dank verpflichtet, daß er die Auflösung ins unbestimmte hinausschiebt und dafür eine ernste Reform der Anstalt anstrebt. Wir hätten aber die Motivierung für Bestand einer reformirten Anstalt vom Standpunkte des Landesausschusses ganz einfach in dem Axiom gesucht und geben: Bevor die Gemeinden Krains nicht fähig sind zur Uebernahme und Durchführung einer entsprechenden Fürsorge für uneheliche Kinder, insolange hat die Landesversorgungsanstalt als Findelanstalt in reformirter Weise fortzubestehen. Jedenfalls sind die vorliegenden Anträge weitaus dem Gegenstande entsprechender, als die projectierte Auflösung der ganzen Anstalt, wie sie in Oberösterreich beschlossen wurde. Dr. Gauster.

Die Rundreise des Königs von Preußen

wird von der „Weser Zeitung“ mit folgenden charakteristischen Worten treffend glossirt: „Königlichen Rundreisen und dem damit verbundenen obligaten Festjubel eine erhebliche Bedeutung beizulegen, sind wir im allgemeinen nicht sehr geneigt; die Erfahrung hat allzu häufig gelehrt, wie wenig in der Regel auf die loyalen Kundgebungen zu bauen ist, welche bei solchen Gelegenheiten sich bereit zu machen pflegen. Die Civil- und Militärbehörden, welche durch ihre Stellung zur feierlichen Begrüßung des Monarchen gezwungen sind, die Magistrate, die Geistlichen, die Schullehrer mit ihrer Schuljugend, die weißgeleideten Jungfrauen, und was sonst noch zum offiziellen Empfange gehört, — alle diese liefern schon ein so zahlreiches Contingent von Zivilanten, daß es in der That ganz eigenthümlich zu gehen müßte, wenn selbst ein unpopulärer Herrscher nicht überall auf den Stationen seiner Reise ein Willkommen finde, welches dienstgebene Berichterstatter ohne allzuschreiende Verlezung der Wahrheit als begeisterten oder stürmischen Jubel schildern könnten. Die Flaggen wehen, die Ehrenpforten prangen, die Trompetenschmettern, die Soldaten rufen Hurrah für Gerechte und Ungerechte, und sie genügen, wenn man nicht gerade sehr kritisch gestimmt ist, vollkommen, um für den Augenblick einen sehr festlichen Eindruck hervorzurufen, wenn nur die nichtoffizielle Bevölkerung sich nicht gerade zu feindselig verhält. Und dazu gehört in deutschen Landen wenigstens, schon sehr viel, ein ganz außergewöhnlicher Grad von Erbitterung. Gemeinlich wirkt der Hurraufzug ansteckend auf die Massen, wenn sie auch im Herzen ziemlich kühn gestimmt sind, namentlich mit auf die jugendlichen Elemente, welche bei solchen Aulässen auf den Straßen nicht zu fehlen pflegen.“

Oesterreich.

Prag, 18. September. (Petition an den Finanzminister.) Eine große Anzahl von Großindustriellen und Kaufleuten der Bezirkshauptmannschaft Tetschen (umfassend die bisherigen Bezirke Tetschen, Bensen, und Böhmisch-Kamitz) hat dieser Tage an den Finanzminister Dr. Breitl eine Petition gerichtet,

in welcher eine Reihe von Vorschlägen für die Reform der Erb- und Einkommensteuer gemacht wird. Diese Vorschläge sind: Vereinigung der Erb- und Einkommensteuer zu einer einzigen Steuerart, basirt auf einer Classeneinteilung (mit wenigstens 30 Classen); Einrichtung eines ordentlichen Steueraufstellers; Bemessen der Steuern durch freigewählte Steuereinschätzungscommissionen in den einzelnen Gemeinden, und Einführung von gewählten Landes-Commissionen, die zugleich als obere Instanzen in Steuerangelegenheiten zu fungiren hätten.

Ausland.

Paris, 19. September. Die „Opinion Nationale“ erwähnt unter Reserve das Gerücht, daß das französische Mittelmeer-Geschwader Befehl erhalten habe, sich nötigenfalls zur Verfügung der türkischen Regierung bereit zu halten. — Die „France“ stellt in Abrede, daß die Verlängerung des Pariser Aufenthaltes des Grafen und der Gräfin Girgenti durch politische Gründe veranlaßt sei. Daselbe Journal betrachtet die Nachricht als erfunden, daß die Türken die Donau überschritten hätten. Die „France“ sagt, daß spanische Journale gestern ein von Orense gezeichnetes spanisches Manifest veröffentlicht haben. Die nach den Kanarischen Inseln exilierten Generale wären in Andalusien gelandet, wo sie die Fahne des Aufstandes erhoben hätten. — Der „Gaulois“ fügt hinzu, General Prim habe sich mit seinem Generalstab in London eingeschifft und begebe sich nach der Küste von Valencia. Prim soll den Oberbefehl über die Insurrection übernehmen. Kein anderes Blatt hat eine ähnliche Nachricht erhalten. — Die „Epoque“ versichert, die Türkei habe in Athen Ausklärungen über die Existenz dortiger Comités verlangt, welche die Bewegung in Rumänien und Bulgarien begünstigen sollen.

Bukarest, 19. September. Der Senat wählte heute Stephan Golesco und den Metropoliten zu Präsidenten und Nikolas Rosetti, Docan, Plagino und Costaforu zu Vicepräsidenten.

Krainischer Landtag.

14. Sitzung.

Laibach, 21. September.

Der Landeshauptmann v. Wurzbach-Tannenberg als Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 25 Minuten.

Schriftführer Tavčar verliest das (slovenische) Protokoll der letzten Sitzung, welches vom Hause genehmigt wird;

Der Vorsitzendetheilt mit das Resultat der in der letzten Sitzung vorgenommenen Schriftführerwahl. Es wurden die Herren Abg. Deschmann und Preuz gewählt.

Abg. Deschmann nimmt die Stelle des Schriftführers ein.

Der Vorsitzende theilt mit, daß mehrere Petitionen überreicht wurden, darunter 1. eine Petition des konstitutionellen Vereins in Betreff des Gesetzentwurfes über die Einführung der Gleichberechtigung in der Schule, überreicht durch Abg. Kaltenegger; 2. eine Petition der Bürger der Stadt Stein in Betreff der Abänderung der Landtagswahlordnung, überreicht durch Abg. Preuz; 3. eine Bitte des slovenischen dramatischen Vereins um Unterstützung aus dem Landesfonde, überreicht durch Abg. Dr. Toman. Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Dr. Bleiweis referirt Namens des Landesausschusses über die Errichtung einer Landeswaisenanstalt. (Wir haben das Referat in den Nr. 214 und 215 unseres Blattes vollinhaltlich mitgetheilt.)

Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte.

Abg. Deschmann: Bei der ersten Beschlussoffnung des Landtags in Betreff der Errichtung eines Waisenhauses sei die Rücksicht auf die Wiedererlangung der Administration des Waisenvermögens maßgebend gewesen. Heute werden weiter gehende Anträge gestellt. Über den ersten und zweiten Punkt habe er nichts zu bemerken, in den übrigen Punkten sei nichts neues enthalten. Der Bericht des Landesausschusses scheine nichts als ein Excerpt des umfassenden Berichtes aus dem Jahre 1866 zu sein. Wir sollen jetzt die Principien für das Waisenhausstatut feststellen und kommendes Jahr sollen dieselben abermals zur Berathung und endgültigen Feststellung gelangen. Dies sei eine Geschäftsvierteljährigkeit. Nach § 26 der Landesordnung falle die Ausführung des Beschlusses ohnehin in den Wirkungskreis des Landesausschusses. Der Standpunkt der Angelegenheit sei doch nicht mehr derselbe, wie im vorigen Jahre. Das Waisenhausvermögen sei bereits übernommen, es sei die a. h. Zusicherung eines Antheiles an der nächsten Staats-Wohltätigkeitslotterie und endlich durch das Testament der Maria Svetina die Möglichkeit der sofortigen Aktivierung des Landeswaisenhauses in Aussicht gestellt.

Diese Frage nun wolle der Landesausschuss in suspenso belassen. Gewisse Punkte des Testaments seien nun maßgebend bei der Übergabe des Svetina'schen Waisenhauses zu dem gedachten Zwecke; der

Landtag habe sich auszusprechen, ob er diese bestimmten Bedingungen acceptiren wolle. Über drei wesentliche Punkte habe er sich daher auszusprechen: 1. Über die Aufsicht durch die Kirche und wie sich diese mit § 13 der vom Landesausschuss aufgestellten Grundzügen („diese Landesanstalt steht selbstverständlich unter der Leitung und Aufsicht des Landesausschusses“) in Übereinstimmung bringen lasse. Wir haben dann eine dreifache Aufsicht über das Waisenhaus, 1) jene der Kirche, 2) des Landesausschusses, 3. der Regierung. 2. Hat der Landtag in's Auge zu fassen die Bestimmung des Testamentes: „Die Anstalt soll unter der Leitung eines Ordens oder eines weisen und frommen Priesters stehen. 3. Soll sich der Landesausschuss durch diese Bestimmung auf immer die Hände binden lassen, ohne Rücksicht darauf, ob sich auch stets eine geeignete Persönlichkeit zur Leitung des Waisenhauses finden werde. Alle diese Fragen will der Landesausschuss in der Schwebe lassen. Um diese Angelegenheit zum endgültigen Abschluß zu bringen, stellt Deschmann schließlich den Antrag die Vorlage an ein Comité aus 5 Mitgliedern zur Überprüfung und Antragstellung zuzuweisen.

Der Antrag wird von der Rechten unterstützt.

Abg. Pfarrer Pintar weist darauf hin, daß die Verlaßabhandlung nach Maria Svetina noch nicht beendet, es daher dem Landesausschuss nicht möglich gewesen sei, weitergehende Anträge zu stellen, der Landesausschuss konnte daher nur allgemeine Grundsätze aufstellen. Nur auf der Grundlage des Christenthums lasse sich übrigens das Glück der Menschen erreichen, er erinnert an die Erfolge der Wiener Waisenanstalt, welche unter der Leitung der Schulbrüder steht, deren Verwaltung über dies wohlfeiler ist als die frühere weltliche. Endlich spricht Abg. Pintar seine Überzeugung aus, daß die geistliche Erziehung allein den Erfolg verbürgen könne.

Abg. Dr. Costa widerlegt den von Deschmann erhobenen Vorwurf der Unvollständigkeit der Vorlage. Was die geistliche Leitung betreffe, siehe er auf einem anderen Standpunkt als Deschmann. Er (Costa) wolle, daß der Landtag die Bedingungen des Svetina'schen Testamentes annehme; wenn der Landtag den Schluzantrag des Landesausschusses annehme, so habe er selbstverständlich auch jene Bedingungen angenommen. Aber auch abgesehen davon müßte unser Waisenhaus mit Rücksicht auf das Land, welches an der Kirche und am Glauben festhalte (Bravo), christlich-katholischen Charakter sein. Was das concurrirende Aufsichtsrecht des Landesausschusses betreffe, so komme dies auch bei anderen Stiftungen vor. Die Ausführung sei dem Einvernehmen mit dem Ordinariate vorbehalten.

Was den (von Deschmann eingewendeten) Mangel an Priestern betreffe, so müsse er darüber offen seine Verwunderung aussprechen. Man spreche sonst doch immer über den Überfluss an Geistlichen, heute wende man den Mangel ein. (Heiterkeit.) Er sehe also keinen Grund dafür, die Sache an ein besonderes Comité zu verweisen. Der Gegenstand sei ganz klar, man solle seine Ansicht offen aussprechen und sie nicht hinter ein Comité verbergen. Diejenigen, welche mit dem Antrage auf Uebernahme der Svetina'schen Stiftung nicht einverstanden sind, mögen gegen Punkt 4 des Antrages des Landesausschusses votiren. Diejenigen, welche dankbar sind für die hochherzige Bestimmung der Maria Svetina, werden dafür stimmen. Er unterstütze daher den Antrag des Landesausschusses.

Deschmann erwidert, er sei dankbar für die Aufklärung, die er durch Dr. Costa über die Tragweite des § 4 des Antrages erhalten. Uebrigens gehöre er (Deschmann) nicht zu denjenigen, welche ihre Ansichten verbergen, er sei Mannes genug, sie offen im hohen Hause auszusprechen. Warum habe übrigens der Landesausschuss selbst es nicht im Berichte klar und deutlich ausgesprochen, daß er die Svetina'sche Stiftung dankbar annähme?

Costa erwidert, es werde dem Landesausschuss der Auftrag ertheilt, die Uebernahme der Svetina'schen Stiftung vorzubereiten.

Abg. Kromer hält den Bericht für überflüssig, weil nichts neues enthaltend; wir wissen weder den Aktiv noch den Passivstand, wir wissen nicht die Bedingungen hinsichtlich der Miethe des Svetina'schen Hauses, eben deswegen können wir uns aber auch nicht aussprechen, ob uns die Stiftung annehmbar erscheine. Ob übrigens die geistliche Erziehung die beste sei, hält Kromer für eine offene Frage. (Energetische Bravos von der Galerie.)

Berichterstatter Dr. Bleiweis meint, daß alle Einwendungen sich um die geistliche Aufsicht drehen, diese sei den Gegnern ein Dorn im Auge. Kromer habe es wenigstens ehrlich ausgesprochen. Die Geistlichkeit habe große Verdienste um die Volksschule. Es gelte, einen Schritt vorwärts zu thun. Schließlich beruft sich Berichterstatter auf das frühere Waisenhaus-comité, in welchem auch Abg. Kaltenegger gejessen und welches sich für die Ueberlassung der weiblichen Waisenhausabteilung an die Ursulinerinnen ausgesprochen, also eine geistliche Leitung durchaus nicht vorhergesagt habe.

Bei der Abstimmung fällt der Antrag Deschmann. (Schluß folgt.)

Presproces des „Neuen Wiener Tagblatt.“

Wien, 18. September. Vorsitzer: Herr Oberlandesgerichtsrath Englisch. Vertreter der Staatsbehörde: Herr Derleth. Vertheidiger: der Herren Doctoren Franzos, Jos. Kopp und Lewinger.

Der heutige Proces hatte schon seit längerer Zeit das öffentliche Interesse auf sich gelenkt. In der That ist der große Saal von einem zahlreichen Auditorium dicht gefüllt.

Als Angeklagte erscheinen: Herr Heinrich Reschauer, verantwortlicher Redakteur des obigen Blattes, in Wien geboren, 30 Jahre alt; Herr Moriz Szeps, in Galizien geboren, 34 Jahre alt, Herausgeber und Eigentümer desselben, endlich Herr Wilhelm Jacobi, Buchdruckereibesitzer.

Die Anklageschrift, welche diesfalls wieder die genannten drei Herren Angeklagten von dem Staatsanwalt in ihren Hauptpunkten mündlich wiederholt wird, lautet:

Die Mittwoch den 8. Juli d. J., ausgegebene Nr. 186 der Zeitschrift „Neues Wiener Tagblatt“ enthält im Feuilleton einer Artikel mit der Überschrift:

„An den Knecht der Knechte Gottes in Rom. Offenes Sendschreiben der Völker Österreichs.“

In diesem ganzen Artikel geschieht des katholischen Clerus in einer Art und Weise Erwähnung, welche geeignet ist, wider denselben zu Feindseligkeiten aufzufordern und zu verleiten, insbesondere ist dies jedoch in nachstehenden Stellen der Fall:

a) in der ersten und zweiten Spalte, wo es heißt:

„Ganz richtig das; mit zu diesen großen Uebeln gehört die despöltische Seelenherrschaft, welche sich Ihre Bicestatthalter und das übrige ultramontane Manipulationspersonale bis zum letzten Hirtenamtsdienner hinab über die Völker Österreichs durch Jahrhunderte voll Schmach und Finsternis anmaßen zu dürfen glaubt“;

b) in der zweiten Spalte von

„Mit zu diesen großen Uebeln gehört, daß die bedrängte Kirche — bis — wie die Chicane zur Justiz“;

c) in der dritten Spalte, wo es heißt:

„Sie klagen, daß die Bischöfe und die angesehensten dem Dienste Gottes (dem Gottesdienst?) geweihten Männer auf jede Art gequält werden“;

da in diesen Stellen dem katholischen Clerus Geißnungen, Gründäze, Eigenschaften und Handlungen vorgeworfen werden, welche ihrer Beschaffenheit nach als vollkommen geeignet angesehen werden müssen, den katholischen Clerus in schmähender Weise herabzuwürdigen und hiedurch zu Feindseligkeiten wider denselben aufzufordern, anzueifern und zu verleiten;

hierin erkennt die f. l. Staatsanwaltschaft den Thatbestand des Vergehens des § 302 St. G. B.

Am Morgen des 8. Juli 1. J. wurde diese Druckschrift mit Beschlag belegt und rücksichtlich des Manuscriptes des beanstandeten Artikels eine Hausdurchsuchung sowohl in der Druckerei, als im Redaktionslocus der genannten Zeitschrift vorgenommen.

Noch im Laufe des Vormittags des 8. Juli 1. J. wurde eine zweite Ausgabe der mit Beschlag belegten Nummer 186 der Zeitschrift „Neues Wiener Tagblatt“ veranschafft, in welcher an den Stellen „Feuilletons“, an welchen sich in der bereits mit Beschlag belegten Ausgabe der incriminierte Artikel befunden hatte, der vollständige Titel desselben:

„An den Knecht der Knechte Gottes in Rom. Sendschreiben der Völker Österreichs“, und unter denselben die Bemerkung:

„Die heutige Nummer des „Neuen Wiener Tagblatt“ ist confisziert worden. Wir veranstalten deshalb eine zweite Auflage mit Weglassung jenes Artikels, von dem allein wir vermuten können, daß er beanstandet wurde“,

gebracht wurde; — der übrige früher von dem incriminierten Artikel ausgeführte gewesene Raum blieb leer.

Eine Anzeige der Veranstaltung dieser zweiten

Auflage war weder am 8. Juli, noch ist dieselbe bis

heute überreicht worden.

Die f. l. Staatsanwaltschaft findet in diesem Sachverhalte den Thatbestand des Vergehens des § 24 P. G., der Uebertretungen des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854.

Aus den gepflogenen Erhebungen hat sich herausgestellt, daß der verantwortliche Redakteur Herr Heinrich Reschauer seine Wohnung verändert hat, ohne daß dies angezeigt worden wäre, und daß Herr Heinrich Reschauer die am 12. und 13. Juli 1. J. ausgegebene Nummer 190 und 191 des „Neuen Wiener Tagblatt“ nicht redigirt habe, ungeachtet er auf beiden Blättern als „verantwortlicher Redakteur“ angeführt ist.

Hierin findet die f. l. Staatsanwaltschaft den Thatbestand des Vergehens des § 9 P.-G. durch wissenschaftliche Angabe und der Uebertretung des § 11 P.-G. durch unterlassene Anzeige der Veränderung der Wohnung des verantwortlichen Redakteurs.

Herr Moriz Szeps aus Busk in Galizien, 34 Jahre alt, mosaischer Religion, verheiratet, Eigentümer und Herausgeber der periodischen Druckschrift „Neues Wiener Tagblatt“, Franciscanerplatz Nr. 5 wohnhaft, hat den Verfasser des incriminierten Artikels nicht genannt,

daher ihn rücksichtlich des in der ersten Ausgabe der Nummer 186 begründeten Vergehens des § 302 St. G. B. die Verantwortung im Sinne des § 30 des P. G. trifft, wogegen ihn rücksichtlich des durch die zweite Ausgabe begründeten Vergehens des § 24 P. G. und in der Richtung des bei der Ausgabe der Nummer 190 und 191 des „Neuen Wiener Tagblatt“ begangenen Vergehens des § 9 P. G., endlich rücksichtlich der durch die unterlassenen Anzeigen der Wohnungsveränderung des Redacteurs, der Veranstaltung einer zweiten Ausgabe der Nummer 186 begründeten Uebertretung des § 11 P. G. und in Betreff der rücksichtlich dieser zweiten Ausgabe vorliegenden Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 die volle Verantwortung belastet.

Herr Heinrich Reschauer, aus Wien, 30 Jahre, alt verheiratet, katholisch, verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Neues Wiener Tagblatt“, Stadt, Färbergasse Nr. 8 wohnhaft, hat den incriminierten Artikel der ersten Ausgabe der fraglichen Nummer 186 vor der Aufnahme in das Blatt gelesen, den Verfasser jedoch nicht genannt, daher ihn rücksichtlich dieses Artikels die Verantwortlichkeit im Sinne der §§ 7 und 10 des P. G. trifft, welche wider ihn auch rücksichtlich der vorliegenden Vergehen der §§ 9 und 24 des P. G. und der vorangeführten Uebertretungen des § 11 des P. G. und § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 vorliegt.

Herr Wilhelm Jacobi, von Homberg in Kurhessen gebürtig, 34 Jahre alt, evangelisch, verheiratet, Buchdruckereibesitzer, Neubau, Burggasse Nr. 10 wohnhaft, hat sich rücksichtlich des durch die zweite Ausgabe der Nummer 186 begründeten Vergehens des § 24 P. G. so wie in Betreff der hierdurch begangenen Uebertretung des § 11 P. G. und § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu verantworten.

Die f. l. Staatsanwaltschaft erhebt daher die Anklage wider Herrn Moriz Szeps, Herausgeber und Eigentümer des „Wiener Tagblatt“, wegen Vergehen der §§ 9 und 24 P. G. und der Uebertretung des § 30, wegen Auferlassung pflichtgemäßer Obsorge, sowie der Uebertretung der §§ 11 P. G. und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854;

wider Herrn Heinrich Reschauer, verantwortlichen Redakteur, wegen Vergehen des § 302 St. G.; Vergehen der §§ 9 und 24 P. G. und der oben genannten Uebertretungen;

wider Herrn Wilhelm Jacobi wegen Vergehen des § 24 P. G. und der citirten Uebertretungen.

Es wurden sonach der Inhalt des Feuilletons aus der ersten Ausgabe der Nr. 186 T. B. und Titel, sowie Aufschrift der zweiten Ausgabe verlesen, ebenso die beiden Erkenntnisse des Wiener Landesgerichtes vom 8ten und 9. Juli bezüglich der bestätigten Beschlagnahme der betreffenden Ausgaben.

Die Angeklagten erklären, den Verfasser zu kennen, ihn aber nicht nennen zu wollen und sohin die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Insbesondere erklärt Herr Reschauer in dem beanstandeten Artikel die strafbaren Momente des § 302 des St. G. nicht finden zu können. Der Kampf zwischen Kirche und Staat sei ein so allgemeiner, daß dessen Erwähnung namentlich in einem Feuilletonartikel nicht auffällig sein kann.

In die meritorische Vertheidigung des beanstandeten Artikels eingehend, bemerkt der Angeklagte, daß durch denselben keineswegs der Clerus angegriffen werde. Es sei vielmehr die clericale Partei gemeint, welche, wie bekannt, den Kampf gegen die Staatsgrundgesetze aufgenommen und dabei von außen Unterstützung gefunden habe. Er erinnere nur an die Allocution, welche die Grundgesetze des Staates ebenso wie jene Prinzipien verurtheilte, die den freisinnigen, denkenden Staatsbürgern am Herzen liegen.

Er erinnere weiter an die bekannte Note, welche seinerzeit Se. Excell. der Herr Reichskanzler Freiherr von Beust aus Anlaß der Allocution an die römische Curie richtete.

In diesem Kampfe habe auch das „Tagblatt“ Partei genommen und insbesondere gegen den Art. 80 des Syllabus, welcher die Forderung, daß sich der Papst mit den modernen Ideen aussöhnen soll, als verwerthet, Verurtheilt, Widerspruch erhoben.

Der Angeklagte kommt nach dieser Einleitung auf den Artikel selbst zu sprechen und findet, daß er in Ton und Sprache vielleicht anstößig gefunden werden könnte, nimmt mehr aber seines Inhaltes, seiner Tendenz wegen. Die Staatsbehörde könne gar nichts strafbares in dem Inhalte finden. Redner citirt nun, dies zu beweisen, den Beschluß der 19. Generalsversammlung der Katholiken Deutschlands, welcher geradezu die Katholiken Österreichs zum Widerstande gegen die Staatsgesetze, also zur Revolution aufzunehmen. Ziemehr nun gegen das bestehende Recht agitiert werde, desto größer sei die Verpflichtung des Patrioten, gegen diese Agitation zu operieren.

Redner führt nun einzelne Fälle an, wo die Bischöfe gegen die Gesetze agitiren. Beispieleweise heiße es in einem Hirtenbriefe, daß der Unterricht der Jugend Lehrern der Gottlosigkeit und des Irrthumes überliefert sei, eine Äußerung, welche gewiß einen mehr als heftigen Angriff auf das neue Schulgesetz invol-

vire. Wenn so etwas in dem Artikel stünde, dann wäre er strafbar.

Auf den ersten hervorgehobenen Absatz des Artikels übergehend, sucht Redner nachzuweisen, daß diese Stelle sich nicht auf die Gegenwart beziehe, und daß er infolge berechtigt sei.

Dieser Absatz sei sonach gar nicht geeignet, gegen den Clerus zu Feindseligkeiten aufzureizen; die Berechtigung dieses Urtheils könne von keinem Geschichtskundigen in Abrede gestellt werden. Redner will der Inquisition erwähnen.

Präf. Wenn sich dieser Absatz nicht auf die Gegenwart bezieht, so scheint es überflüssig darüber mehr zu sprechen oder wohl gar die Vergangenheit anzurufen. Ich bitte Sie also bei der Sache zu bleiben.

Die zweite hervorgehobene Stelle verantwortet Reschauer mit der Ausführung der Behauptung, daß diese Stelle vom Standpunkte der confessionellen Gesetze ein Factum sei. In ähnlicher Weise versuchend, meist den Beweis der Wahrheit und Berechtigung auch für die übrigen Stellen zu erbringen, beschließt Herr Reschauer seine Verantwortung.

Herr Szeps bezeichnet sich als den Eigentümer und Herausgeber des Blattes. Seine Verantwortung zerfällt in drei Theile; der erste wendet sich gegen die Anschuldigung, die zweite gegen die einer Demonstration gegen die Regierung, der dritte endlich ergeht sich über den Inhalt des Artikels.

Er führt aus, daß er eine „sogenannte“ zweite Auflage nicht anzeigen in die Lage kam, weil die Confiscation dieser „sogenannten“ zweiten Auflage mit einer Raschheit erfolgt sei, welche ihm dies unmöglich mache. Daß er eine nachherige Anzeige unterließ, sei erklärlich, da ja diese „sogenannte“ zweite Auflage mit Beschlag belegt worden sei und er der Ueberzeugung sei, daß die läbliche Staatsbehörde vielleicht in dieser nachherigen Anzeige auch die Verlezung irgend eines Paragraphen hätte finden können.

Auf die ihm zur Last gelegte Demonstration gegen die Regierung übergehend, meint der Angeklagte, daß es ihm wohl bekannt sei, daß man wegen des Inhaltes eines Zeitungsartikels bestraft werden könne; daß dies aber auch wegen des Nichtinhaltes geschehen könne, sei ihm gänzlich unbekannt und seines Wissens selbst im barbarischen Russland nie vorgekommen. In eben so witziger Weise zieht der Angeklagte die Discussion über den Begriff „Demonstration“ in Betracht und sucht auf diese Weise die Nichtberechtigung dieser Anschuldigung nachzuweisen.

Abweichend von der Art Reschauers, den Inhalt des Artikels als straflos, weil auf Wahrheit beruhend, darzustellen, zieht es Herr Szeps vor, sich in Sarkasmus und in lebhaft witziger Weise über dieses Thema zu ergehen, was ihm wiederholte Ordnungsruhe seitens des Vorsitzenden und des Staatsanwalts zuzieht.

(Schluß folgt.)

Locales.

— (Steuerreform.) Das l. l. Finanzministerium beabsichtigt, dem Reichsrath bei seinem nächsten Zusammentreten eine Vorlage zur Regelung der Grund- und Gebäudesteuer zu machen und hat sich aus diesem Anlaß an die Landesausschüsse der einzelnen Länder gewendet, um deren Anschauungen hierüber kennen zu lernen und an Hand derselben bei schließlicher Feststellung der für den Reichsrath bestimmten Vorlage den verschiedenen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können. Der hiesige Landesausschuß hat sich verpflichtet gehalten, dem Landtag hievon die Anzeige zu erstatten und dessen Beschlusssättigung einzuhören. Unächst beantragt der Landesausschuß, den Gegenstand dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

— (Eine Officialstelle zweiter Classe) ist bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes und der Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu besetzen. Gehalt 800 fl. Bewerbungen sind bis längstens 10. October beim Oberlandesgerichtspräsidium einzubringen.

Correspondenz.

B. Stein, 20. September. (Abtragung des Klanzhügels. — Zur Fleischfrage. — Wochmarktordnung. — Bürgerrechtstage.) Sehr beifällig wurde in unserer Stadt die Nachricht aufgenommen, daß die Gemeinderepräsentanz nach der Andeutung in der Correspondenz vom 23. v. M. bereits den definitiven Kauf des ehemals Skaria'schen Hauses am Klanzhügel so rasch und unter gar so vortheilhaften Bedingungen realisiert habe; der Kaufpreis beträgt nur 500 fl.; ein Theil des Hauses, das schwere Eck, kann sogleich, der übrige aber erst nach dem Tode der Verkäuferin Maria Schubel, welche sich das lebenslängliche Wohnungsrecht vorbehielt, demoliert werden. Somit kann demnolen die schon viele Jahre und allerseits gewünschte Einfriedigung des besagten Hügels als gesichert betrachtet werden. — Der pro September 1. J. gemelde Fleichtarif mit 16 und 20 kr. v. W. hatte eine sehr kurze Lebensdauer, schon am 7. d. M. wurde der niedere Satz pr. 16 kr. vom Gemeindeausschuß wiederum an unbekannte Gründer auf 18 kr. erhöht. Diese Differenz pr. 2 kr. muß jedermann im Verhältnisse zu dem Abstande der Einkaufspreise bezüglich der Mostsäcken von den Einkaufspreisen der mageren Kühe als zu gering erkennen;

